

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	89 (1992)
Heft:	8
Artikel:	Der Beitrag des Kleinstaates zu einem künftigen Europa
Autor:	Brunhart, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838173

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

funktion solcher Aktionen bei Lichte besehen als aufwendiger Konferenztourismus der beteiligten Institutionen oder als Umverteilung von Finanzmitteln ohne erkennbare europäische Dimension. Damit ist auf die Schwierigkeit hingewiesen, konkrete Projekte und Aktionen auf europäischer Ebene zu steuern. Manchmal nehmen sie sich wie ein stummes Plädoyer für das sogenannte *Subsidiaritätsprinzip* aus, für den Grundsatz, wonach die Gemeinschaft nur dort selber aktiv werden soll, wo die Mitgliedstaaten die angestrebten Ziele nicht selber erreichen können.

Für uns ist das Prinzip der Subsidiarität nicht neu. Die schweizerische Sozialhilfe selbst gründet darauf. Während der Bund seinen Respekt vor diesem Grundsatz in der Vergangenheit manchmal fast mit Pedanterie unter Beweis gestellt hat, ist heute noch ungewiss, ob die Europäische Gemeinschaft dem Prinzip der Subsidiarität, das einzelnen Mitgliedstaaten sehr fremd ist, auch wirklich nachleben wird. Gerade davon hängt aber nicht wenig ab für das Schicksal der Sozialhilfe in der Schweiz.

Der Beitrag des Kleinstaates zu einem künftigen Europa

Gedanken des liechtensteinischen Regierungschefs Hans Brunhart

Gerade ein Kleinstaat sei elementar auf offene Grenzen für seine Wirtschaft und seine Menschen angewiesen, betonte Regierungschef Hans Brunhart. Die heutigen Strukturen der EG seien für das Fürstentum nicht verkraftbar; dennoch werde das «Ländle» um eine innenpolitische Diskussion über seine Rolle in Europa nicht herumkommen.

Regierungschef Hans Brunhart dankte der SKöF einleitend für die gute Zusammenarbeit. Auch wenn Liechtenstein sein Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft enger gestalten werde, so werde doch die enge Partnerschaft mit der Schweiz einen ausserordentlich hohen Stellenwert behalten.

«Wer die europäische Landkarte betrachtet, muss eine Karte mit einem kleinen Massstab benützen, wenn er unter den mehr als 10 Mio. km² die 160 km² unseres Landes überhaupt bemerken will.» Auch die knapp 30 000 Einwohner Liechtensteins stellten gegenüber den 3785 Mio. im künftigen EWR-Raum eine verschwindend kleine Minderheit dar, umriss Brunhart die Situation des Kleinstaates Liechtenstein. Die Verlockung sei gross, einfach den Status quo, den hohen Wohlstand und die politische Stabilität, bewahren zu wollen. Nur wer Veränderungen zulasse, könne indessen Positives erhalten, gab der Regierungschef zu bedenken und sprach sich für eine stärkere Integration und eine Öffnung aus.

Liechtenstein sei wie jeder Kleinstaat aufgrund des praktisch nicht existierenden Binnenmarktes ein Exportland par excellence, sagte der Regierungschef. Auf offene Grenzen seien insbesondere die Jungen angewiesen, die ihre Berufsausbildung ganz im Ausland, vorwiegend in der Schweiz, absolvieren müssten. Liechtenstein strebe deshalb als nächsten Schritt den Beitritt zum EWR an.

Das Fürstentum könne sich, so Brunhart, in Europa als ein politisches Modell einbringen, das den Bürgern eine ausgebauten Selbstverwaltung auf kommunaler Ebene und damit eine starke Identifikation mit dem Staat ermögliche. Auch ein europäisches Bewusstsein werde die persönliche Beziehung zur Heimat elementar bedingen und voraussetzen. Der Weg nach Europa werde ein Aufbruch zu einem europäischen Lebensraum sein, der unterschiedliche Interessenwahrungen zulasse, ja diese geradezu zu einem Grundsatz erhebe.

Der Kleinstaat Liechtenstein stehe vor einer der grossen Herausforderungen seiner Geschichte, sagte Brunhart, und er zitierte zum Schluss den Gesandten Peter Kaiser, der 1848 an seine Landsleute schrieb: «Wenn wir unsren Vortheil recht verstehen, können wir ein Fölklein vorstellen, das niemandem gefährlich ist, aber doch allen Achtung abnötigt.» *cab*

Bund regelt Fristenstillstand

Das Bundesamt für Sozialversicherung orientierte Kantone

Der Bundesrat hat die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) auf den 15. Februar in Kraft gesetzt, und im Rahmen der Revision das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren ergänzt. Dies hat zur Folge, dass für die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft die Fristenläufe nun durch Bundesrecht geregelt sind.

Der neue Artikel 22a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren bestimmt unter dem Randtitel «IIIa. Stillstand der Fristen» folgendes:

«Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.»

Diese neue Bestimmung ist für einen Teil der kantonalen Rechtspflegeorgane im Gebiet der Sozialversicherung von erheblicher praktischer Bedeutung, indem die bisherige Rechtslage eine Änderung erfährt. Für die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft gelten für die Berechnung, Einhaltung und Erstreckung der Fristen sowie die Säumnisfolgen und die Wiederherstellung einer Frist die Artikel 20 bis 24 VwVG. Nun haben die kantonalen Rechtspflegeorgane in den erwähnten Sozialversicherungsbereichen künftig einen – jetzt bundesrechtlich geregelten – Fristenstillstand zu beachten.

ZAK/cab